

1. Kontoinhaber

Stellantis Direktbank ist ein Geschäftsbereich der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland (im Folgenden Bank genannt). Die Bank eröffnet und führt Tagesgeldkonten nur für volljährige natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben („der Kontoinhaber“). Das Tagesgeldkonto darf vom Kontoinhaber nur privat genutzt werden; eine (auch nur teilweise) Eröffnung oder Nutzung eines Tagesgeldkontos zu einem Zweck, der der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Kontoinhabers zuzurechnen ist, ist nicht zulässig. Das Tagesgeldkonto ist auf eigene Rechnung des Kontoinhabers zu führen. Gemeinschaftskonten sind zugelassen. Es kann zeitgleich nur ein Tagesgeldkonto bei der Stellantis Direktbank geführt werden. Für Kunden ist die Nutzung des SecureGo plus Verfahrens notwendig. Diese müssen die SecureGo plus APP aus dem App-Store (Google Play / Apple AppStore) herunterladen. Voraussetzung ist die Verwendung eines Smartphones / Tablets mit Android oder iOS-Betriebssystem. Aus Sicherheitsgründen werden veraltete Betriebssysteme nach einer Übergangsfrist nicht mehr unterstützt.

2. Kontoführung

Das Tagesgeldkonto ist ein verzinsliches Einlagenkonto, das der Geldanlage dient und auf Guthabenbasis in Euro geführt wird. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Tagesgeldkontovertrag umfasst die Kontoführung sowie Einzahlungen und Überweisungen auf das Referenzkonto sowie die Berechnung und Verbuchung der Zinsen. Das Tagesgeldkonto darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs genutzt werden (z.B. Überweisung von Dritten auf das Tagesgeldkonto insb. in Verbindung mit Zahlungspflichten der Dritten z.B. Mietzahlung, Vergütungen für erbrachte Leistungen des Kontoinhabers durch den Dritten). Die Bank hat das Recht, bei Feststellung der Nutzung des Tagesgeldkontos als Zahlungsverkehrskonto, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das Tagesgeldkontonimmt auch nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Das Tagesgeldkonto ist nicht für Eilüberweisungen erreichbar. Auf das Tagesgeldkonto gezogene Lastschriften oder Schecks löst die Bank nicht ein. Daueraufträge vom Tagesgeldkonto können nicht eingerichtet werden.

3. Kontoauszüge

Der Kontoinhaber erhält bei Kontobewegungen von der Bank jeweils zum Monatsende einen Kontoauszug, der dem Kontoinhaber im Online-Banking im Postfach unter Dokumente zum Download bereitgestellt wird. Im Einzelnen gelten Nummer 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nummer 11 der Sonderbedingungen für das Online-Banking.

4. Entgelte

Die Kontoeröffnung und -führung ist kostenlos, der Kontoinhaber trägt jedoch seine eigenen Kosten (z.B. Telekommunikationskosten) selbst. Ggf. anfallende Kosten Dritter sind, sofern diese vom Kontoinhaber zu vertreten sind, von dem Kontoinhaber zu tragen. Bei Aufträgen des Kontoinhabers, die außerhalb der gewöhnlichen Kontoführung liegen, behält sich die Bank vor, ein Entgelt entsprechend den Vorgaben im "Preis- und Leistungsverzeichnis" oder nach Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank zu berechnen.

5. Zinsen und Steuern

Die Zinsen werden zum Ende eines jeden Monats berechnet und dem Tagesgeldkonto am ersten Tag des Folgemonats gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug, der ihm im Online-Banking zur Verfügung gestellt wird. Die Zinsen werden anhand der taggenauen Zinsmethode berechnet. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Den aktuellen Zinssatz kann der Kontoinhaber jederzeit telefonisch in der Kundenberatung oder über die Internetseite der Bank unter www.stellantis-direktbank.de abfragen. Zusätzlich wird die Bank dem Kontoinhaber entsprechende Zinsänderungen über die Postbox im Online-Banking mitteilen.

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist oder der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung (sog. NV-Bescheinigung) des Kontoinhabers vorliegt, behält die Bank entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Steuern und Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen zur Versteuerung sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber im Ausland steuerpflichtig ist.

6. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Inhabers des Tagesgeldkontos (bei Gemeinschaftstagesgeldkonten auf den Namen eines oder beider Inhaber) lautet. Sofern das Referenzkonto nicht auf den Namen des Inhabers lautet oder sich entsprechende Angaben als falsch erweisen, kann die Bank von der Kontoeröffnung Abstand nehmen bzw. eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch Mitteilung an die Bank über die Online-Banking Plattform nur einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Die Bank rät dem Kontoinhaber, Änderungen des Referenzkontos mindestens drei Bankarbeitstage vor dem gewünschten Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen. Bis zum Wirksamwerden der Änderung des Referenzkontos werden Verfügungen noch zugunsten des alten Referenzkontos vorgenommen, danach nimmt die Bank Verfügungen nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vor.

7. Einzahlungen und Verfügungen

Einlagen pro Kontoinhaber sind insgesamt bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro möglich. Die Bank hat das Recht Beträge, die die 1.000.000 Euro übersteigen, auf das Referenzkonto ohne weitere Information an den Kunden zurückzuüberweisen. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen, wenn nicht der Kontoinhaber ausdrücklich die Auflösung des Kontos wünscht. Einzahlungen auf das Tagesgeldkonto sind ausschließlich durch Überweisung möglich. Verfügungen sind nur durch Überweisung zugunsten des Referenzkontos und Umbuchungen auf ein etwaiges Festgeldkonto des Kontoinhabers möglich. Bareinzahlungen oder Barauszahlungen sind nicht möglich. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Tagesgeldkonto eingezahlt werden. Die Bank behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

8. Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kontoinhaber der Bank Änderungen seiner bei Kontoeröffnung mitgeteilten Angaben zur Person, wie z. B. seines Namens, seiner Anschrift, steuerlichen Ansässigkeit / US-Steuerstatus etc., unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

9. Abtretung/Verpfändung

Guthaben des Kontoinhabers auf dem Tagesgeldkonto sowie Zinsansprüche können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

10. Kündigung

Der Kontoinhaber kann das Tagesgeldkonto, das keiner Mindestlaufzeit unterliegt, grundsätzlich jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das Tagesgeldkonto aufgelöst. Hierbei überweist die Bank den Guthabenbetrag sowie die bis zum Zeitpunkt der Auflösung angefallenen Zinsen auf das Referenzkonto des Kunden. Die ordentliche Kündigung eines Tagesgeldkontos, das als Verrechnungskonto eines Festgeldkontos des Kunden bei der Bank dient, ist während der Laufzeit des Festgeldkontos ausgeschlossen. Wenn der Kontoinhaber nicht auch Festgeldkonten bei der Bank besitzt, für die das Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto dient, kann die Bank das Tagesgeldkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigung ist mittels Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dem zuvor Gesagten unberührt. Das Tagesgeldkonto kann erst nach Schließung sämtlicher Festgeldkonten geschlossen werden.

Im Falle einer Kündigung wird die Bank ein etwaiges Guthaben auf dem Tagesgeldkonto auf das Referenzkonto des Kontoinhabers überweisen.

11. Pfandrecht

Für das Pfandrecht der Bank an Guthaben einschließlich Zinsen auf dem Tagesgeldkonto s. Nummer 14 der AGB.

12. Gemeinschaftskonten

Ein Tagesgeldkonto kann als Gemeinschaftskonto für maximal zwei Kontoinhaber geführt werden, die beide die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Gemeinschaftskonten werden ausschließlich als sogenannte "Oder-Konten" geführt, so dass jeder Kontoinhaber einzeln für sich in vollem Umfang verfügungsberechtigt ist. Für die Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kontoinhaber darf über das Gemeinschaftskonto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen treffen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Die Bank ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Zustimmung von beiden Kontoinhabern zu verlangen, ehe sie vom Kontoinhaber erteilten Aufträgen oder zu erbringenden Rechtshandlungen Folge leistet. Jeder Kontoinhaber kann das Tagesgeldkonto einzeln auflösen. Ein Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers der Bank gegenüber nicht widerrufen. Kontomitteilungen werden gemäß den Sonderbedingungen für das Online-Banking übermittelt. Zwischen der Bank und einem der beiden Kontoinhaber ausgetauschte Benachrichtigungen oder anderweitige Kommunikation gelten als ebenfalls zwischen der Bank und dem jeweils anderen Kontoinhaber erfolgt und mitgeteilt. Die Kontoinhaber verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über derartige Benachrichtigungen / Kommunikation zu unterrichten. Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers, insbesondere dessen Einzelverfügungsbefugnis, unverändert bestehen. In Bezug auf die Verfügungsberechtigung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers gilt Nummer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sowie die Sonderbedingungen für das Online-Banking.

1. Kontoinhaber

Stellantis Direktbank ist ein Geschäftsbereich der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland (im Folgenden Bank genannt). Die Bank eröffnet und führt Festgeldkonten nur für volljährige natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben („der Kontoinhaber“). Das Festgeldkonto darf vom Kontoinhaber nur privat genutzt werden; eine (auch nur teilweise) Eröffnung oder Nutzung eines Festgeldkontos zu einem Zweck, der der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Kontoinhabers zuzurechnen ist, ist nicht zulässig.

Festgeldkonten sind auf eigene Rechnung des Kontoinhabers zu führen. Gemeinschaftskonten sind zugelassen. Festgeldkonten können nur eröffnet werden, wenn der Kontoinhaber bereits ein Tagesgeldkonto bei der Bank hat. Ein Kunde kann zeitgleich mehrere Festgeldkonten bei der Bank führen. Für Kunden ist die Nutzung des SecureGo plus Verfahrens notwendig. Diese müssen die SecureGo plus APP aus dem App-Store (Google Play / Apple AppStore) herunterladen. Voraussetzung ist die Verwendung eines Smartphones / Tablets mit Android oder iOS-Betriebssystem. Aus Sicherheitsgründen werden veraltete Betriebssysteme nach einer Übergangsfrist nicht mehr unterstützt.

2. Kontoführung

Das Festgeldkonto ist ein verzinsliches Einlagenkonto, das der Geldanlage dient und auf Guthabenbasis in Euro geführt wird. Das Guthaben auf dem Festgeldkonto ist am Ende der vereinbarten Laufzeit fällig. Der Festgeldkontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen auf das Festgeldkonto ausschließlich mittels Abbuchung vom Tagesgeldkonto des Kontoinhabers zu Beginn der Festgeldlaufzeit, die Berechnung und Verbuchung der Zinsen, Rückzahlungen ausschließlich auf das Tagesgeldkonto des Kontoinhabers am Ende der Festgeldlaufzeit und gegebenenfalls die Wiederanlage von Guthaben nach Ende der Festgeldlaufzeit. Das Festgeldkonto dient nicht Zwecken des Zahlungsverkehrs und nimmt auch nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Verfügungen, Teilverfügungen und Aufstockungen während der Festgeldlaufzeit sind nicht möglich.

3. Kontoauszüge

Der Kontoinhaber erhält von der Bank bei Anlage eines Festgeldkontos einen Kontoauszug, der dem Kontoinhaber im Online-Banking im Postfach unter Dokumente zum Download bereitgestellt wird. Dies gilt auch bei Zinszahlungen während der Laufzeit des Festgeldes sowie bei Auslauf des Vertrages. Im Einzelnen gelten Nummer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend und Nummer 11 der Sonderbedingungen für das Online-Banking.

4. Entgelte

Die Kontoeröffnung und -führung ist kostenlos, der Kontoinhaber trägt jedoch seine eigenen Kosten (z.B. Telekommunikationskosten) selbst. Ggf. anfallende Kosten Dritter sind, sofern diese vom Kontoinhaber zu vertreten sind, von dem Kontoinhaber zu tragen. Bei Aufträgen des Kontoinhabers, die außerhalb der gewöhnlichen Kontoführung liegen, behält sich die Bank vor, ein Entgelt entsprechend den Vorgaben im "Preis- und Leistungsverzeichnis" oder nach Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank zu berechnen.

5. Laufzeit

Die Festgeldlaufzeit beginnt mit dem Tag, an dem die vertraglich festgelegte Einlage auf dem Festgeldkonto wertgestellt wird. Der Ablauf der Festgeldvereinbarung errechnet sich aus dem Laufzeitbeginn und der vom Kontoinhaber gewählten Laufzeit, wobei der Fälligkeitstag der letzte Tag der Festgeldlaufzeit ist. Zum Ende der Festgeldlaufzeit wird der Anlagebetrag dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Ende der Festgeldlaufzeit dem Tagesgeldkonto sowie bei Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten jeweils nach Ablauf von 12 Monaten dem Festgeldkonto gutgeschrieben.

6. Zinsen und Steuern

Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird jeweils für die Dauer der vereinbarten Festgeldlaufzeit mit einem festen Zinssatz p.a. für diesen vereinbarten Zeitraum verzinst. Als für die Festgeldlaufzeit vereinbarter Zinssatz gilt der bei Beginn des Anlagezeitraumes für die jeweilige Laufzeit und Anlagesumme tagesaktuelle Zinssatz der Bank, der dem Kontoinhaber vor Abschluss der Festgeldvereinbarung im Online-Banking angezeigt wird. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf der Basis der sog. deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360) berechnet. Dies bedeutet, dass bei Monaten mit 31 Tagen der 31. Kalendertag kein Zinstag ist und jeder Monat mit 30 Zinstagen berechnet wird. Sofern der Beginn oder das Ende des Zeitraums auf den 31. eines Monats fällt, so wird dieser wie der 30. Kalendertag behandelt. Um den Anteil am Jahreszinssatz zu ermitteln, wird die Summe der ermittelten Zinstage schließlich durch 360 geteilt. Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist oder der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung (sog. NV-Bescheinigung) des Kontoinhabers vorliegt, behält die Bank entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Steuern und Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen zur Besteuerung sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber im Ausland steuerpflichtig ist.

7. Einzahlungen und Verfügungen

Einlagen pro Kontoinhaber sind insgesamt bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro möglich. Die Mindestanlagesumme beträgt 500 Euro. Die Einlage wird nach Eröffnung des Festgeldkontos vom Tagesgeldkonto des Kontoinhabers zu Beginn der jeweiligen Festgeldlaufzeit auf das Festgeldkonto umgebucht. Einzahlungen auf das Festgeldkonto sowie Verfügungen über das Festgeldkontoguthaben sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Das Guthaben kann, soweit nicht eine vereinbarte Zinsausschüttung vor Ende der Laufzeit betroffen ist, ausschließlich zum Ablauf der vereinbarten Festgeldlaufzeit und nur zugunsten des Tagesgeldkontos des Kontoinhabers übertragen werden.

8. Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kontoinhaber der Bank Änderungen seiner bei Kontoeröffnung mitgeteilten Angaben zur Person, wie z. B. seines Namens, seiner Anschrift, steuerlichen Ansässigkeit / US-Steuerstatus etc., unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

9. Abtretung/Verpfändung

Guthaben des Kontoinhabers auf dem Festgeldkonto sowie Zinsansprüche können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

10. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung eines Festgeldkontos vor Ablauf der Festgeldzeit durch die Bank oder den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kontoinhaber oder die Bank können ein Festgeldkonto nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Textform und ist an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Kündigt der Kunde ein Festgeldkonto mit Wirksamkeit vor Ablauf der vereinbarten Festgeldlaufzeit, wird die Bank den für diese Laufzeit vereinbarten Festzins rückwirkend wie im Preis- und Leistungsverzeichnis angegeben reduzieren.

Im Falle einer Kündigung wird die Bank ein etwaiges Guthaben vom Festgeldkonto auf das Tagesgeldkonto des Kontoinhabers übertragen.

11. Pfandrecht

Für das Pfandrecht der Bank an Guthaben einschließlich Zinsen auf dem Tagesgeldkonto s. Nummer 14 der AGB.

12. Gemeinschaftskonten

Festgeldkonten können als Gemeinschaftskonten für maximal zwei Kontoinhaber geführt werden, die beide die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Gemeinschaftskonten werden ausschließlich als sogenannte "Oder-Konten" geführt, so dass jeder Kontoinhaber einzeln für sich in vollem Umfang verfügungsberechtigt ist. Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kontoinhaber darf über Gemeinschaftskonten ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Die Bank ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Zustimmung von beiden Kontoinhabern zu verlangen, ehe sie vom Kontoinhaber erteilten Aufträgen oder zu erbringenden Rechtshandlungen Folge leistet. Jeder Kontoinhaber kann Gemeinschaftsfestgeldkonten einzeln auflösen. Ein Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers der Bank gegenüber nicht widerrufen. Kontomitteilungen werden gemäß den Sonderbedingungen für das Online-Banking übermittelt. Zwischen der Bank und einem der beiden Kontoinhaber ausgetauschte Benachrichtigungen oder anderweitige Kommunikation gelten als ebenfalls zwischen der Bank und dem jeweils anderen Kontoinhaber erfolgt und mitgeteilt. Die Kontoinhaber verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über derartige Benachrichtigungen/Kommunikation zu unterrichten. Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers, insbesondere dessen Einzelverfügungsbefugnis, unverändert bestehen. In Bezug auf die Verfügungsberechtigung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers gilt Nummer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sowie die Sonderbedingungen für das Online-Banking.

1. Leistungsangebot und Begriffsbestimmungen

- Stellantis Direktbank ist ein Geschäftsbereich der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland und wird im Folgenden einheitlich als "Bank" bezeichnet.
- Der Kontoinhaber kann in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte mittels Online-Banking abwickeln. Des Weiteren kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.
- Kontoinhaber sowie vom Kontoinhaber Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet.

2. Voraussetzungen der Nutzung des Online-Bankings

Um sich im Online-Banking gegenüber der Bank als berechtigte Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und im Online-Banking Aufträge an die Bank zu autorisieren (siehe Nummer 4) benötigt der Teilnehmer die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente.

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN, s. Nummer 2.2)
- oder per Direktfreigabe in der SecureGo plus APP (s. Nummer 2.2)

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Für Kunden ist die Nutzung des SecureGo plus Verfahrens notwendig. Diese müssen die SecureGo plus APP aus dem App-Store (Google Play / Apple AppStore) herunterladen. Voraussetzung ist die Verwendung eines Smartphones / Tablets mit Android oder iOS-Betriebssystem. Aus Sicherheitsgründen werden veraltete Betriebssysteme nach einer Übergangsfrist nicht mehr unterstützt.

3. Zugang zum Online-Banking

Teilnehmer erhalten Zugang zum Online-Banking, wenn

- sie ihre individuelle Kundenkennung (Benutzername / Alias) und ihre PIN übermitteln haben,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Teilnehmer können nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Die Wirksamkeit eines Online-Banking-Auftrags setzt voraus, dass der Teilnehmer den Online-Banking-Auftrag mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisiert und der Bank mittels Online-Banking übermittelt. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

Für Kunden ist die Nutzung des SecureGo plus Verfahrens notwendig. Diese müssen die SecureGo plus App aus dem App-Store (Google Play/ Apple AppStore) herunterladen. Voraussetzung ist die Verwendung eines Smartphones/Tablets mit Android oder iOS-Betriebssystem. Aus Sicherheitsgründen werden veraltete Betriebssysteme nach einer Übergangsfrist nicht mehr unterstützt.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Möglichkeit des Widerrufs eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann, wenn die Bank eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking nicht ausdrücklich vorsieht, nur außerhalb des Online-Banking erfolgen.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank führt den Auftrag erst dann aus, wenn die folgenden Ausführungsbedingungen erfüllt sind:

- der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor;
- das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten;
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Sonderbedingungen, die für die jeweilige Auftragsart gelten (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr), aus.

(4) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 nicht vor, führt die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht aus und informiert den Teilnehmer mittels Online-Banking über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal im Monat über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking ausschließlich über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (zum Beispiel Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Um eine missbräuchliche des Online-Banking durch Nutzung der Persönlichen Sicherheitsmerkmale und des Authentifizierungsinstruments durch Dritte zu verhindern, hat der Teilnehmer

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

(2) Zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (zum Beispiel im Kundensystem).
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (zum Beispiel nicht auf Online-Händlerseiten).
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden (zum Beispiel nicht per E-Mail).
- Die PIN darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre SecureGo plus nur einmal einsetzen
- Das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (zum Beispiel Mobiltelefon), darf nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden
- Das Gerät auf dem die SecureGo plus APP installiert ist, darf nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.

7.3 Sicherheitshinweise

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (zum Beispiel Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments,
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Eine solche Sperranzeige kann auch jederzeit über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Nimmt der Teilnehmer einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag wahr, hat er die Bank hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer von der Sperre möglichst vor, spätestens nach der Sperre unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zu der Sperre geführt haben, unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Liegen die Gründe für eine Sperre nicht mehr vor, hebt die Bank die Sperre auf oder tauscht das Personalisierte Sicherheitsmerkmal aus, und teilt dies dem Teilnehmer unverzüglich mit.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei nicht autorisierter Online-Banking-Verfügung und nicht oder fehlerhaft ausgeführter Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei nicht autorisierter Online-Banking-Verfügung und nicht oder fehlerhaft ausgeführter Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Beruht der nicht autorisierte, vor der Sperranzeige erfolgte Zahlungsvorgang auf einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- Euro nur, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden über die Haftungsgrenze von 150,- Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Von einer grob fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflichten kann insbesondere ausgegangen werden, wenn der Teilnehmer

- nach entsprechender Kenntniserlangung den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),

- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1 2. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 3. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 4. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 6. Spiegelstrich),
- beim TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 7. Spiegelstrich),
- beim SecureGo plus Verfahren das Gerät, auf dem die APP installiert ist (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2. bis 7. Spiegelstrich).

(6) Für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, ist die maximale Haftung des Kontoinhabers auf den vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt.

10.2.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder vom Zahlungsdienstleister auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11. Elektronischer Kommunikationsweg: Zurverfügungstellung von Nachrichten an den Kontoinhaber im Online-Banking

11.1 Inhalt

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber gilt für die Zurverfügungstellung von Nachrichten an den Kunden der elektronische Kommunikationsweg als vereinbart, d.h. Nachrichten der Bank werden dem Kontoinhaber im Online-Banking zur Verfügung gestellt. So zur Verfügung gestellte persönliche Dokumente können sich Teilnehmer online ansehen, herunterladen und ausdrucken. Die Dokumentenauswahl kann von der Bank jederzeit erweitert oder verringert werden. Die Bank wird den Kontoinhaber hierüber informieren.

11.2 Verzicht auf papierhafte Postzustellung

Der Kommunikationsweg über das Online-Banking wird mit dem Abschluss des Vertrags zum Internetbanking eingerichtet. Mit der Einrichtung des persönlichen Online-Banking Zugangs verzichtet der Kontoinhaber auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente. Auch bei Nutzung des Online-Banking ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Dokumente postalisch oder auf andere Weise dem Kontoinhaber zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. vorübergehender Ausfall des Online-Banking) zweckmäßig oder erforderlich ist.

11.3 Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Nachrichten, die ihm im Rahmen seines persönlichen Online-Banking-Zugangs zur Verfügung gestellt werden, regelmäßig auf hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich, jedoch spätestens 6 Wochen nach Zugang mitzuteilen.

11.4 Speicherdauer von Nachrichten

Die Bank speichert die wie zuvor beschrieben zur Verfügung gestellten Dokumente im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der Frist kann die Bank die entsprechenden Dokumente und Nachrichten aus dem Postfach entfernen, ohne dass der Kontoinhaber hierüber eine gesonderte Nachricht erhält.

1. Allgemein

1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung

Stellantis Direktbank ist ein Geschäftsbereich der Stellantis Bank SA Niederlassung Deutschland (im Folgenden Bank genannt). Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	• IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	• IBAN

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1.

1.3. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag im Wege des Online-Banking mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können dem Kunden Schäden entstehen. Zudem kann die Bank bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7).
- (2) Die Autorisierung des Überweisungsauftrages erfolgt im Online-Banking über das SecureGo plus Verfahren (s. Nummer 4.1 der Sonderbedingungen Online-Banking).
- (3) Die Bank teilt dem Kunden auf dessen Wunsch vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die anfallenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird mit Zugang bei der Bank wirksam. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags auf dem Online-Banking-Server.
- (2) Wenn der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ fällt, dann gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5. Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Der Überweisungsauftrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2). durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden.
- (2) Wurde zwischen der Bank und dem Kunden ein bestimmter Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann die Überweisung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen werden. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn dies mit der Bank vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung wird nur wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6. Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt einen Überweisungsauftrag nur unter folgenden Ausführungsbedingungen aus:
 - die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) müssen in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen,
 - der Überweisungsauftrag muss von dem Kunden autorisiert sein (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und

- es muss ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt sein.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal im Monat über die Ausführung von Überweisungen (sofern solche stattgefunden haben) auf dem Weg, der zwischen Kunde und Bank für Kontoinformationen vereinbart worden ist. Ist ein Kunde kein Verbraucher kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7. Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird der Kunde von der Bank unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichtet. Die Unterrichtung kann auch auf dem Weg geschehen, der für Kontoinformationen mit dem Kunden vereinbart ist. In der Unterrichtung wird die Bank, soweit dies möglich ist, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- (2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
- (3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist berechtigt, dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

1.9. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat der Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags hierüber Anzeige zu erstatten.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland,

Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

1.10. Entgelte

1.10.1. Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in Euro

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.10.2. Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 AGB-Banken.

1.11. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in Euro

2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2. Maximale Ausführungsfrist

2.2.1. Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2. Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbart der Kunde mit der Bank, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Wenn der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank fällt, beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem der Konten des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde das Konto des Kunden mit diesem Betrag belastet, bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wenn und soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese dem Kunden im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder dem Konto des Kunden belastet wurden.
- (3) Wenn die fehlerhafte Ausführung darin liegt, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist

gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Wenn dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3, bei einem Kunden, der kein Verbraucher ist, nach Nummer 2.3.4.

- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

- (1) Im Falle nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Letzteres gilt nicht, wenn die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich die Schadenstraspflicht der Bank und des Kunden nach dem jeweiligen Mitverschulden.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche eines Kunden, der kein Verbraucher ist, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 hat der Kunde, sofern er kein Verbraucher ist, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich die Schadenstraspflicht der Bank und des Kunden nach dem jeweiligen Mitverschulden.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,
 - wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass die Bank sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.